



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 29](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.09.2006
Seite: 461

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündigungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen - Kündigungssperrfristverordnung - KSpVO -

238

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündigungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen - Kündigungssperrfristverordnung - KSpVO -

Vom 19. September 2006

Auf Grund des § 577 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. In Fällen der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen und anschließender Veräußerung vor dem 1.1.2007 sind die am 31.12. 2006 geltenden Bestimmungen über die Kündigungssperrfristen der Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündigungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen - Kündigungssperrfristverordnung - KSpVO - vom 20. April 2004 ([GV. NRW. S. 216](#)) noch bis zum 31.12.2009 weiter anzuwenden. Ein am 1.1.2007 bereits verstrichener Teil einer Frist wird angerechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

GV. NRW. 2006 S. 461